

Zuständigkeit öffentlich-rechtliche Namensänderung

Anträge auf Namensänderung (Vor- und Familiennamen) können Sie bei uns stellen, wenn Sie im Bezirk Pankow wohnen und deutsche Staatsangehörige sind (gleichgestellt sind beispielsweise hier wohnende ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte).

Änderung des Familiennamens (§ 3 NamÄndG)

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen häufig vor (nicht abschließend):

- Sammelnamen sind Familiennamen mit Verwechslungsgefahr (beispielsweise Maier, Müller, Schmidt);
- Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben;
- Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen zeitigen;
- Probleme durch abweichende Schreibweisen von Familiennamen mit "ss" oder "ß" oder von Familiennamen mit Umlauten wie "ae", "oe" usw., die zu erheblichen Behinderungen führen.
- Beseitigung von Besonderheiten ausländischen Namensrechts, die im Inland hinderlich sind (geschlechtsbezogene Namensendungen, Wegfall von diakritischen Zeichen u. ä.)
- Pflegekinder (Namen der Pflegeeltern)
- „Scheidungshalbwaisen“ (Mutter ist nach Scheidung vom Kindesvater zum Geburtsnamen zurückgekehrt)
- Gutgläubige falsche Namensführung
- Vorliegen von psychischen Problemen in Zusammenhang mit Familiennamen (unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung durch Psychologen oder Psychiater)

Bei der Auswahl des neuen Familiennamens sind Sie nicht völlig frei. So darf der neue Familienname nicht bereits den Keim neuerlicher Schwierigkeiten in sich tragen, sei es weil es sich um einen Sammelnamen handelt oder weil er wie der bisherige Name schwierig zu schreiben und/oder zu sprechen ist. Bei Schwierigkeiten in der Schreibweise und Aussprache wird in der Regel die Änderung der Namensschreibweise ausreichen. Besondere Beschränkungen gibt es im Übrigen bei der Gewährung von Doppelnamen und Familiennamen mit einer früheren Adelsbezeichnung.

Änderung des Vornamens (§§ 3,11 NamÄndG)

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen häufig vor (nicht abschließend):

- Beseitigung von Besonderheiten ausländischen Namensrechts, die im Inland hinderlich sind (Vatersnamen, Wegfall von diakritischen Zeichen u. ä.)
- Vornamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben;
- Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen zeitigen;
- Übertritt zu anderer Glaubensgemeinschaft
- Gutgläubige falsche Namensführung

- Vorliegen von psychischen Problemen in Zusammenhang mit Vornamen (unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung durch Psychologen oder Psychiater)

Keine Änderung im Sinn des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des **Rufnamens**, den es im rechtlichen Sinn nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen gebrauchen will.

Verfahren

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, hören wir das Zentralschuldnerverzeichnis beim Amtsgericht Schöneberg und die zuständige Polizeidienststelle zu dem Vorhaben an. Sobald bei uns alle notwendigen entscheidungserheblichen Nachweise vorliegen, können wir eine Entscheidung treffen.

Wenn wir Ihrem Antrag entsprechen können, stellen wir Ihnen über die erfolgte Namensänderung eine Urkunde aus, die Grundlage für die Neuausstellung aller weiterer behördlicher Dokumente ist (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugschein, Lohnsteuerkarte usw.). Darüber hinaus sollten Sie alle anderen Behörden und privaten Institutionen, mit denen Sie in regelmäßigem Kontakt stehen, von der Änderung informieren.

Sofern wir im Lauf des Verfahrens erkennen, dass Ihr Antrag nur geringe Erfolgsaussichten hat, empfehlen wir Ihnen, den Antrag aus Kostenersparnisgründen zurückzuziehen.

Wenn wir Ihren Antrag ablehnen müssen, stellen wir Ihnen einen rechtsmittelfähigen Bescheid förmlich zu. Gegen den Bescheid steht Ihnen die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs zur Überprüfung der Entscheidung offen.

Gebühren

Die Gebühr für die Änderung eines Vor- oder Familiennamens beträgt 4,00 Euro bis 1.500,00 Euro. Wird ein Antrag zurückgezogen oder abgelehnt wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Namensänderung für den Antragsteller. Falls eine Ermäßigung der Gebühr beansprucht wird, sind Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorzulegen.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – Namensänderungsgesetz - vom 05.01.1938 (Registerblatt I Seite 9) mit späteren Änderungen.
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – vom 07.01.1938 (Registerblatt I Seite 12) mit späteren Änderungen.
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen - Namensänderungsverwaltungsvorschrift - vom 11.08.1980 (Bundesanzeiger Nummer 153a) in der Fassung vom 18.04.1986 (Bundesanzeiger Nummer 78).